



Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Helga Oberhauser
Tel: (01) 711 00 DW 6323
Fax: +43 (1) 711002190
Helga.Oberhauser@bmask.gv.at
E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Wien, 14.08.2012

**Betreff: Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutz-
gesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt den im Betreff genannten Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Sie finden den Entwurf und die Materialien auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/Begut/>.

Es wird um Stellungnahme bis längstens

20. September 2012
per E-Mail an die Adresse: **VII3@bmask.gv.at**

ersucht. Weiters wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: **begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at** und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

Dieser Gesetzesentwurf wird gleichzeitig unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung des Entwurfs gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien;
- Fax-Nr. (01) 711 00 - 2190
- VII@bmask.gv.at

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Mag.a Dr.in iur. Alexandra Marx

Elektronisch gefertigt.